



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzerza dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

Lehrpläne - Zuständigkeit für den Erlass von Lehrplänen in den deutschsprachigen Kantonen

Stand August 2013 – Etat août 2013

Neuere Versionen auf edudoc.ch vorhanden - Nouvelles versions disponibles sur edudoc.ch

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erlass bzw. Genehmigung von Lehrplänen in den deutschsprachigen Kantonen: Zuständige Organe

Ein Vergleich der kantonalen Rechtsgrundlagen zeigt, dass Lehrpläne (auch Bildungspläne oder Programme genannt) in allen Kantonen durch die Exekutive oder einen Erziehungsrat (auch Bildungsrat oder Landesschulkommission genannt) erlassen bzw. genehmigt werden.

«Die Schulgesetze enthalten zu einem wesentlichen Teil Organisationsnormen, während die effektive Tätigkeit der Schule vor allem in den Bildungsplänen, Stundentafeln, Prüfungs- und Promotionsordnungen, Disziplinarreglementen usw. näher bestimmt wird. Diese werden ausnahmslos von den Vollzugsbehörden erlassen.» (Plotke, Herbert. Schweizerisches Schulrecht. 2., vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, Bern: Haupt, 2003, S. 84).

In 14 Kantonen entscheidet die Exekutive (Regierungsrat, Staatsrat) und in 7 Kantonen der Erziehungsrat¹ als kantonale Vollzugsbehörde über die Einführung von Lehrplänen.

Kanton	Zuständiges Organ
AG	Regierungsrat
AI	Landesschulkommission
AR	Regierungsrat
BE	Regierungsrat
BL	Bildungsrat
BS	Erziehungsrat
FR	Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
GL	Regierungsrat
GR	Regierungsrat
LU	Regierungsrat
NW	Regierungsrat
OW	Regierungsrat
SG	Regierungsrat
SH	Erziehungsrat
SO	Regierungsrat
SZ	Erziehungsrat
TG	Regierungsrat
UR	Erziehungsrat
VS	Staatsrat
ZG	Bildungsrat
ZH	Bildungsrat

¹ Dem IDES-Dossier „Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen“ können unter anderem Informationen über die Kompetenzen dieser Organe in den einzelnen Kantonen entnommen werden.

Rechtliche Grundlagen

Die Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: August 2013). Aufgeführt sind die wesentlichen schulrechtlichen Bestimmungen über die zuständigen Organe, Lehrpläne zu erlassen resp. zu genehmigen. Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. Die Markierungen in den zitierten Textpassagen stammen von IDEs.

AG	<p>401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 01.08.2013) 2. Schulen 2.2. Volksschule 2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen § 13 Lehrplan ¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit. ² Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne. ³ Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.</p>
AI	<p>411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten C. Lehrkräfte a. Grundsätze Art. 31 Mitwirkung ¹ Die Lehrkräfte beteiligen sich, soweit die Schulgemeindereglemente dies vorsehen, an der organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schulen; Schulräte und Lehrkräfte orientieren sich gegenseitig über ihre Absichten und Tätigkeiten. ² Die Lehrkräfte wirken an der Schulentwicklung mit. Das Departement beteiligt die Lehrkräfte bei der Erarbeitung der Lehrpläne und hört sie bei der Vorbereitung von wichtigen, das Erziehungswesen betreffenden Erlassen an. ³ In Fragen des Personalrechts sind die Lehrkräfte zur Stellungnahme berechtigt. V. Bestimmungen über den Schulbetrieb B. Schulstoff Art. 47 Lehrpläne ¹ Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. ² Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt. VII. Behörden und Dienste B. Kanton a. Behörden Art. 68 Departement ¹ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird. ² Es berät und unterstützt die Schulräte und die Lehrerschaft. ³ Ihm obliegen insbesondere a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung; b) die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft; c) die Schulentwicklung, namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung; d) die Weiterbildung der Lehrerschaft. ⁴ Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hierfür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge. ⁵ Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Ständekommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab. ⁶ Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aussen. Art. 69 Landesschulkommission ¹ Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. ² Der Vorsteher des Departementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt. ³ Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus. ⁴ Im Übrigen ist sie zuständig für: a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Ständekommission vorbehaltenen Beiträge; b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen; c) die Wahl der Maturitätskommission;</p>

	<p>d) die Regelung von Schulversuchen.</p> <p>⁵ Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.</p>
AR	<p>411.0 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000 (Stand 01.08.2009) VII. Organisation der Schule Art. 36 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt für alle Schulen verbindliche Lehrpläne, die sich nach den Bildungszielen dieses Gesetzes richten.</p> <p>² Die Lehrpläne sind insbesondere so zu gestalten, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Unterrichtsangebot für beide Geschlechter gleich ist; die Gemeinden Blockzeiten- und Tagesschulmodelle einführen können.
AR	<p>411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001 (Stand 01.01.2013) VI. Organisation der Schule Art. 32 Rahmenbedingungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Rahmenbedingungen zu den Inhalten und der Organisation der Schule, insbesondere im Bereich Lehrpläne und Qualitätssicherung. Eine Koordination mit den umliegenden Kantonen ist anzustreben.</p> <p>Art. 35 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Lehrplan für die Volksschule ist lernzielorientiert und umfasst die grundlegenden Inhalte des Unterrichts, die Stufenziele, die Stundentafeln, in denen die Unterrichtszeiten pro Fachbereich, Klasse und Stufe festgelegt sind, sowie Richtlinien zur Umsetzung.</p> <p>² Im Hinblick auf die unterschiedliche Sozialisation von Mädchen und Knaben und zur Förderung der Gleichstellung ist eine Geschlechterdifferenzierung im Unterricht bei gleichem Unterrichtsangebot möglich.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Das Departement Bildung kann für einzelne Schulen oder Gemeinden Abweichungen von den Lehrplänen bewilligen, insbesondere im Rahmen von Schulversuchen.</p>
BE	<p>432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 II. Die Volksschule Art. 12 Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen</p> <p>¹ Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11. Er berücksichtigt die Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit zu den Lehrplänen.</p> <p>² Er erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> zum obligatorischen und fakultativen Unterricht, zur Unterrichtsorganisation, zum Lehren und Lernen, zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche. <p>³ Der Lehrplan für den gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.</p> <p>Art. 12a Lehrplan für die französisch-sprachigen Volksschulen</p> <p>¹ Der Inhalt und die Befugnis zum Erlass des Lehrplans für die französischsprachigen Volksschulen richten sich nach den interkantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> zum obligatorischen und fakultativen Unterricht, zur Unterrichtsorganisation, zum Lehren und Lernen, zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche. <p>Art. 14c Kommissionen für Lehrplan- und Lehrmittelfragen</p> <p>¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen.</p> <p>² Die Kommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen.</p> <p>³ Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder und bestimmt die Aufgaben.</p>
BE	<p>432.211.1 Volksschulverordnung (VSV) vom 10. Januar 2013 10. Steuerung, Zuständigkeiten und Information 10.2 Erziehungsdirektion Art. 27 Direktionsverordnungen</p> <p>Die Erziehungsdirektion regelt durch Direktionsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> die Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen (Art. 12 Abs. 1 und 2 VSG), die notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile für die französischsprachigen Volksschulen (Art. 12a Abs. 2 VSG), die Laufbahn (Art. 25 Abs. 3 VSG), das Übertrittsverfahren und die Schullaufbahnentscheide (Art. 26 Abs. 3 und 4 VSG),

	<p>e die Absenzen und Dispensationen (Art. 27 Abs. 6 VSG), f die Zusammenarbeitsformen (Art. 46 Abs. 4 VSG), g die Rahmenbestimmungen über Klassen- und Lektionenzahlen (Art. 47 Abs. 3 VSG), h die Richtlinien für die Schülerzahlen (Art. 47 Abs. 4 VSG).</p>
BL	<p>640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, Inkrafttreten der letzten Änderung: 1. August 2013 Vierter Teil: Kantonale Behörden § 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates ¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. ² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. ³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Händen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten. ⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst. § 85 Aufgaben des Bildungsrates Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</p>
BS	<p>410.100 Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 01.01.2013) II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler § 68. Lehrpläne ¹ Der Erziehungsrat erlässt für die Volksschule und für jede weiterführende allgemeinbildende Schule den Lehrplan mit der Beschreibung der Lernziele, den obligatorischen und fakultativen Fächern und der Stundentafel. ² Die Lehrpläne richten sich nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen. § 68a ¹ Im Kindergarten enthält der Lehrplan den Bereich Sprachen für Dialekt und Standarddeutsch gleichwertige Lernziele. III. Schulbehörden, Schulaufsicht § 79. Erziehungsrat ¹ Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben. ² Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Grosse Rat jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode auf vier Jahre. Dabei sollen nach Möglichkeit die Gemeinden Bettingen und Riehen, verschiedene Berufe und beide Geschlechter berücksichtigt werden. ³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen dem Lehrkörper der öffentlichen oder privaten Schulen angehören. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehrkräfte und Schulleitungen im Ruhestand. ⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Schulkommissionen der Schulen. ⁵ Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März. ⁶ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne (§ 68) und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erlass der Verordnungen (§ 74). ⁷ ... ⁸ Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf Antrag des Erziehungsdepartements die obligatorischen Lehrmittel. Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehrpersonen mit. ⁹ ... ¹⁰ Der Erziehungsrat legt in einer Ordnung die Ausnahmen fest, entsprechend denen die im Gesetz festgehaltenen Klassengrössen überschritten werden dürfen. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. ¹¹ Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht weniger als zwei Drittel der im Gesetz festgehaltenen Klassengrösse zählt, darf die Klasse nicht aufgelöst werden. ¹² Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.</p>

	¹³ Die vom Grossen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.
FR	<p>411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) DRITTER TITEL Allgemeiner Schulbetrieb Art. 26 Lehrpläne ¹ Die Direktion bestimmt die Lehrpläne und setzt die Anzahl der wöchentlichen Lektionen für jedes Unterrichtsfach fest. ² Die Lehrpläne werden veröffentlicht.</p> <p>ELFTER TITEL Kantonale Schulbehörden Art. 122 Direktion ¹ Die Direktion¹⁾ übt die Aufsicht über den Unterricht und die Erziehung in den Schulen aus und fördert die Entwicklung der Schule. ² Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden die Aufgaben, die ihnen durch das vorliegende Gesetz und die Reglemente übertragen werden, erfüllen. ³ Sie übt im Weiteren die Befugnisse aus, die dem Staat zustehen und die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement einem andern Organ vorbehalten sind. ¹⁾ Heute: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.</p>
GL	<p>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 01.01.2013) 8. Organisation Art. 96 Lehrplan ¹ Die Ziele und Inhalte des Unterrichts und der Unterrichtsfächer sowie die Lektionstafeln werden für die öffentlichen Schulen in den vom Regierungsrat erlassenen Lehrplänen festgehalten.</p>
GR	<p>421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (Stand 01.08.2013) IV. Organisation der Schule 3. LERNINHALTE, LEHRPLAN UND LEHRMITTEL Art. 29 Fächer, Lehrplan ¹ Die Regierung bestimmt die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen. ² Der Lehrplan umfasst die Stundendotation sowie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten. ³ Der Lehrplan ist nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>
LU	<p>400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2013) VIII. Organe des Kantons § 37 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen, b. erlässt die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, den Unterrichtsinhalten und -pensen sowie den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Unterrichts, c. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination, d. regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität, e. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen, f. legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest, g. legt Grundsätze für den Schulbetrieb fest, h. bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche und legt allenfalls notwendige Abweichungen von diesem Gesetz und seinen Folgeerlassen in Versuchsanordnungen fest, i. arbeitet mit anderen Kantonen im Rahmen von regionalen und schweizerischen Konferenzen zusammen, k. kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen, l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen. <p>² Der Regierungsrat kann Gemeinden die Organisationsautonomie entziehen, wenn sie kantonale Vorgaben nicht erfüllen.</p>

NW	<p>312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002 II. GEMEINDESCHULEN C. Schulbetrieb 1. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen Art. 21 Lehrplan und Stundentafel ¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte. ² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer. Sie legt fest, welchen fakultativen Unterricht die Gemeinden mindestens anzubieten haben. ³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Regierungsrat erlassen; sie sind mit den Kantonen der Zentralschweiz und soweit möglich mit denen der Deutschschweiz zu koordinieren. ⁴ Die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan des konfessionellen Religionsunterrichts. V. KANTONALE INSTANZEN Art. 76 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Volksschule. ² Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. ³ Er regelt in Vollzugsverordnungen insbesondere: 1. die Beteiligung der Eltern an den Kosten gemäss Art. 5 Abs. 4; 2. Zuständigkeit und Verfahren für die Befreiung von Lernzielen gemäss Art. 25; 3. Ausnahmen zur Klassengrösse gemäss Art. 28; 4. den Umfang des Halbklassenunterrichts und der Blockzeiten gemäss Art. 29; 5. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 30; 6. die Aufnahme in öffentliche Schulen, die Beförderung in die nächste Klasse sowie den Übertritt in die nächste Stufe gemäss Art. 31; 7. die Ausnahmen für den Eintritt in den Kindergarten gemäss Art. 33; 8. die Niveaufächer der kooperativen und integrierten Orientierungsschule; 9. das sonderpädagogische Angebot gemäss Art. 39–44; 10. die Aufgaben der Schulärztlichen Dienste gemäss Art. 48; 11. die Anforderungen an Schulanlagen, das Genehmigungsverfahren, den Betrieb und Unterhalt gemäss Art. 61; 12. den Betrieb der Heilpädagogischen Schule; 13. die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten der Sonderschulung gemäss Art. 72. ⁴ Er ist zuständig für: 1. den Erlass der Leitideen und Lehrpläne sowie der Stundentafeln der öffentlichen Schulen; 2. die Beschlussfassung über die Projektgenehmigung der Schulanlagen der Gemeinden gemäss Art. 61. ⁵ Unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen übt der Regierungsrat die Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aus.</p>
OW	<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (Stand 01.01.2013) 3. Volksschulstufe 3.2. Schulen der Einwohnergemeinde 3.2.1. Bestimmungen für alle Stufen Art. 61 Lehrplan und Stundentafel ¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte. ² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben. ³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen. 7. Organisation 7.1. Kanton Art. 121 Regierungsrat ¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für: a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen; b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes; c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes; d. den Abschluss einer vertraglichen Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 43 Abs. 3 dieses Gesetzes. ³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für: a. den Entscheid bei Uneinigkeit betreffend Sicherstellung der Ausbildungsangebote der Einwohnergemeinde gemäss Art. 9 dieses Gesetzes, b. den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes, c. den Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln gemäss Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes. ⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere</p>

	<p>zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des zuständigen Departements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes, b. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 85 Abs. 2 dieses Gesetzes, c. den Erlass von Bestimmungen über Beurteilung und Promotion gemäss Art. 88 Abs. 2 dieses Gesetzes, d. Vertragsabschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der Kantonsschule und dem Kloster Muri-Gries gemäss Art. 92 dieses Gesetzes unter dem abschliessenden Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrats, e. den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit privaten Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss. <p>⁵ Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Erlass eines Leitbilds, eines Organisationsstatuts und eines Schulprogramms gemäss Art. 101 Abs. 2 dieses Gesetzes, b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistung an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss, c. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen gemäss Art. 106 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss. <p>⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes, b. die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen durch Vereinbarungen und Beiträge gemäss Art. 111 dieses Gesetzes. <p>⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schuldienste (Art. 41), b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46), c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91), d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98), e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104), f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107), g. die Weiterbildung (Art. 119).
<p>SG</p>	<p>213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 III. Schule 1. Grundlagen Lehrplan Art. 14.</p> <p>¹ Der Lehrplan bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterrichtsbereiche nach Inhalt und Lektionenzahl; b) Bildungs- und Lernziele; c) die wöchentliche Unterrichtszeit. <p>² Er berücksichtigt die verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse.</p> <p>³ Er wird vom Erziehungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung der Regierung.</p>
<p>SH</p>	<p>410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981 III. Die Schulen A. Allgemeine Bestimmungen Art. 22 Lehrfächer und Lehrpläne</p> <p>¹ Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Studentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.</p> <p>² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bildungswerte und Ausbildungsziele eine Ganzheit bilden, b) sie dem Entwicklungsstand der Schüler gerecht werden, c) die Lehrstoffe grundlegend und exemplarisch sind und der Welt, in der die Schüler leben, entsprechen, d) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen geistiger, seelischer und körperlicher Förderung besteht, e) Bildungsgänge möglichst lange offen bleiben, f) sie innerhalb der einzelnen Schulstufen und bis zu den verschiedenen Schulabschlüssen auch der weiterführenden Schulen eine Einheit bilden. <p>³ Für Knaben und Mädchen ist die gleiche Ausbildung anzubieten.</p> <p>V. Erziehungs- und Schulbehörden Art. 70 Erziehungsrat</p> <p>¹ Die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übt der Erziehungsrat aus. Er stellt zuhanden des Regierungsrates Anträge über die Genehmigung sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben. Im übrigen ist der</p>

	<p>Erziehungsrat abschliessend zuständig für den Erlass sämtlicher Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetz, die nicht ausdrücklich durch dieses und durch die Dekrete des Kantonsrates einer anderen Instanz zugewiesen sind.</p> <p>² Der Erziehungsrat besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes und zehn weiteren vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern. Vorsitzender ist der Erziehungsdirektor. Vier Mitglieder müssen Lehrer der vier Schulstufen (Primarschule, Orientierungsschule, Mittelschule, Pädagogische Hochschule) sein. Der Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen steht ein Vorschlagsrecht zu.</p>
SO	<p>413.111 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 01.01.2013) 1. Allgemeine Bestimmungen § 9. Bildungspläne ¹ Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne. Er kann zur Anpassung an die Bildungspläne der Nachbarkantone Abweichungen beschliessen. ² Die Bildungspläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Knaben und Mädchen gleich ist. Für beide Geschlechter ist eine genügende Grundausbildung in den Fachbereichen Werken und Hauswirtschaft obligatorisch.</p>
SO	<p>413.121.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz RRB vom 5. Mai 1970 (Stand 01.08.2013) 1. Allgemeine Bestimmungen § 7. Bildungsplan ¹ Die Bildungspläne enthalten den Bildungsauftrag und die Bildungsziele der Schularten und Schulstufen. § 8 Standardbildungsplan ¹ Das Departement erlässt für die einzelnen Schulstufen und Anforderungsniveaus Standardbildungspläne (Lehrpläne). a) ... b) ... c) ... d) ... ² Die Standardbildungspläne enthalten: a) die Bildungsstandards; b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für die Bildungsstufen 1.–4. Schuljahr, 5.–8. Schuljahr und 9.–11. Schuljahr; c) die Lektionentafel und die Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler. § 9 3. Koordination ¹ Die Bildungspläne gewährleisten die Koordination innerhalb einer Schulstufe (Durchlässigkeit), von Schulstufe zu Schulstufe und im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz. § 10 4. Verfahren ¹ Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement interne oder externe Stellen.</p>
SZ	<p>611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 II. Öffentliche Volksschule D. Schulbetrieb § 27 Unterrichtsbetrieb Der Erziehungsrat erlässt weitere Bestimmungen zum Unterrichtsbetrieb (Lehrplan, Lehrmittel, Lektionentafel, Beurteilung, jährliche und wöchentliche Unterrichtszeit, Ferien, Dispenswesen usw.). IX. Organe des Kantons § 55 2. Erziehungsrat a) Aufgaben und Kompetenzen ¹ Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus. ² Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, soweit dazu nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist. ³ Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen. ⁴ Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. § 56 b) Organisation ¹ Der Erziehungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements gehört dem Erziehungsrat von Amtes wegen als Präsident oder Präsidentin an. ² Das zuständige Departement besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates.</p>
TG	<p>411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand 01.01.2013) 3. Unterricht und Schulpflicht § 31 Lehrpläne und Stundentafeln ¹ Lehrpläne enthalten die Ziele für Unterrichtsfächer und Fachgruppen, Stundentafeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit. ² Der Regierungsrat erlässt die Lehrpläne und Stundentafeln.</p>

UR	<p>³ Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p> <p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. Januar 2008) 5. Kapitel: Organisation der Schule Artikel 29 Lehrpläne ¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne, die sich an den Bildungszielen dieses Gesetzes ausrichten. ² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich ist.</p> <p>12. Kapitel: Schulinstanzen 2. Abschnitt: Kantonale Instanzen Artikel 63 Erziehungsrat a) Wahl und Zusammensetzung Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung. Artikel 64 b) Zuständigkeiten ¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. ² Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen. ³ Er hat insbesondere für die Volksschule und das 10. Schuljahr: a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen; g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen. ⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören. ⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p>
VS	<p>400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 1. Teil: Aufbau des Unterrichtswesens 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 2bis Programme Die Programme garantieren die Grundausbildung in den Schulfächern. Der Vorrang wird den Hauptfächern gewährt. Sie werden durch das Departement ausgearbeitet und gewertet, indem auf eine harmonische Koordination zwischen den Abteilungen und Unterrichtsstufen geachtet wird und der Entwicklung der verschiedenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist. Das Departement strebt zur Ausarbeitung und Reform der Programme durch angepasste Strukturen die Mitarbeit der Lehrer an. Die Eltern können befragt werden. Die Programme sind der Genehmigung des Staatsrates unterstellt.</p>
ZG	<p>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2013) 2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen 2.1. Allgemeine Bestimmungen § 14 Lehrpläne ¹ Es gelten Lehrpläne mit Stundentafeln für die gemeindlichen Schulen und für die ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums. ² Bei Erlass und Genehmigung der Lehrpläne sind insbesondere die gleiche Ausbildung für Mädchen und Knaben sowie die interkantonale Schulkoordination zu berücksichtigen. ³ Die Lehrpläne der Sekundarschule und der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums sind so aufeinander abzustimmen, dass die Durchlässigkeit grundsätzlich gewährleistet ist.</p> <p>2.6. Schulbehörden und Organe 2.6.2. Kantonale Schulbehörden und Organe § 65 Bildungsrat ¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion für Bildung und Kultur ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin. ² Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag. ³ Er a) beschliesst die Schwerpunkte der Bildungsziele, die Lehrpläne und legt den entsprechenden Weiterbildungsbedarf für die Lehrer fest; b) bewilligt kantonale Schulentwicklungsprojekte; c) beschliesst Rahmenbedingungen zum Qualitätsentwicklungskonzept der gemeindlichen Schulen und</p>

	<p>überprüft die Einhaltung;</p> <p>d) legt die Schwerpunkte für die externe Evaluation fest;</p> <p>e) befindet über den Bedarf der spezifisch kantonalen Lehrerweiterbildung in Ergänzung zum regionalen Angebot;</p> <p>f) regelt generelle zeitliche Verpflichtungen wie Schulferien, Blockzeiten, Unterrichtsverpflichtung der Schüler;</p> <p>g) legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Privatschulen fest.</p> <p>⁴ Beschlüsse, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>
ZH	<p>410.1 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 6. Teil: Bildungsrat § 21 Aufgaben</p> <p>¹ Der Bildungsrat fördert das Bildungswesen und koordiniert zwischen den Bildungsbereichen. ² Er nimmt zu wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung, sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit und erstattet über seine Tätigkeit Bericht. ³ Die Entscheidungskompetenzen des Bildungsrates in den einzelnen Bildungsbereichen werden durch die weiteren das Bildungswesen betreffenden Gesetze geregelt.</p> <p>§ 22. Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Bildungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Es gehören ihm an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Amtes wegen das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates, 2. durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates gewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen, davon je eine Vertretung aus der Lehrerschaft der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen. <p>² Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates führt den Vorsitz. ³ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Bildungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. ⁴ Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>
ZH	<p>412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb A. Inhalt § 21. Lehrplan</p> <p>¹ Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Jahresziele festlegen. Der Lehrplan gewährleistet, dass die Stufenziele und Inhalte der Folgestufe nicht vorweggenommen werden. ² Der Lehrplan umfasst die Lektionentafeln, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. ³ Er enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Deutsch und in Fremdsprachen regelt. ⁴ Er bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.</p>